

Betreff: AW: Informationspflichten für ZT gemäß Dienstleistungsgesetz - DLG

Von: "Hammerschlag Cornelia" <Cornelia.Hammerschlag@arching.at>

Datum: 08.02.2012 08:27

An: <heike.glettler@ztkammer.at>

Kopie (CC): LK für Tirol und Vorarlberg <arch.ing.office@kammerwest.at>, <reinhard.leitner@linz.aikammeros.org>, "Tanzer Christoph" <Christoph.Tanzer@arching.at>, Ehrnhöfer Felix <Felix.Ehrnhoefer@arching.at>, "Frey Rosa" <Rosa.Frey@arching.at>, "Hammerschlag Cornelia" <Cornelia.Hammerschlag@arching.at>, "Joachimsthaler Renate" <Renate.Joachimsthaler@arching.at>, "Kowaschitz Corinna" <corinna.kowaschitz@arching.at>, "Lohwasser Christine" <christine.lohwasser@arching.at>, "Pfandl Monika" <Monika.Pfandl@arching.at>, "Schmalzer Heidrun" <Heidrun.Schmalzer@arching.at>, "Stampfer Evelyn" <Evelyn.Stampfer@arching.at>, "Yigit Hannelore" <Hannelore.Yigit@arching.at>, <franz.einfalt@bmwfj.gv.at>, <christian.mueller@bmwfj.gv.at>, <stefan.buchinger@bmwfj.gv.at>, LK für Wien, Niederösterreich und Burgenland <kammer@mailwien.arching.at>, LK für Steiermark und Kärnten <office@ztkammer.at>, LK für Oberösterreich und Salzburg <office@linz.aikammeros.org>

Sehr geehrte Frau Mag. Glettler!

Wie gewünscht anbei der Entwurf für ein „Musterblatt“ – es gibt zwar noch keine „Erfahrungswerte“ dazu, aber so sollte die Informationspflicht wohl jedenfalls ausreichend umgesetzt sein.

Schöne Grüße aus Wien,

Cornelia Hammerschlag

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Federal Chamber of Architects and Chartered Engineering Consultants
1040 Wien, Karlsplatz 9/2
Tel.: +43 (0) 1 505 58 07 Dw. 51
Fax: +43 (0) 1 505 32 11
mailto: cornelia.hammerschlag@arching.at
www.arching.at

Von: Heike Glettler [mailto:heike.glettler@ztkammer.at]

Gesendet: Donnerstag, 02. Februar 2012 14:16

An: Hammerschlag Cornelia

Cc: LK für Tirol und Vorarlberg; reinhard.leitner@linz.aikammeros.org; Tanzer Christoph

Betreff: AW: Informationspflichten für ZT gemäß Dienstleistungsgesetz - DLG

Sehr geehrte Frau Mag. Hammerschlag,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Könnten Sie uns noch einen Vorschlag formulieren, den wir unseren Mitgliedern als Muster bzw. Empfehlung für die richtige Umsetzung des Gesetzes weiterleiten können?

Ein solches Informationsblatt wäre für uns alle sehr hilfreich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Heike Glettler
Kammerdirektion



**ZiviltechnikerInnen gestalten Zukunft.
Seit 1860.**

Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel (0316) 82 63 44, Fax DW 25
www.ztkammer.at

✓ diese Zusammenfassung
mit Link zu Muster-
blatt, KfB in Klagenfurt

Von: Hammerschlag Cornelia [<mailto:Cornelia.Hammerschlag@arching.at>]

Gesendet: Donnerstag, 02. Februar 2012 09:41

An: LK für Tirol und Vorarlberg; LK für Oberösterreich und Salzburg; LK für Steiermark und Kärnten; LK für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Cc: g.pendl@pendlarchitects.at; aikammer@kompolschek.at; kolbe@kolbe.at;

thue.klaus@kulturtechnik.at; Ehrnhöfer Felix; Joachimsthaler Renate; Lohwasser Christine; Pfandl Monika; Schmalzer Heidrun; Stampfer Evelyn; Yigit Hannelore; Kowaschitz Corinna; Frey Rosa

Betreff: Informationspflichten für ZT gemäß Dienstleistungsgesetz - DLG

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im November 2011 wurde das *Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das internetgestützte Behördenkooperationssystem IMI (IMI-Gesetz) erlassen, das Preisauszeichnungsgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden verabschiedet (siehe Anhang)*. Es stellt die horizontale Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie dar. Aus kompetenzrechtlichen Gründen gibt es dazu auch Landesgesetze, die bereits umgesetzt wurden/ noch umgesetzt werden (Steiermark LGBl 2011/36, Vorarlberg LGBl 139/2011, Burgenland LGBl 81/2011, Oberösterreich LGBl 83/2011, Salzburg LGBl 95/2011).

Zusammenfassend einige wichtige Punkte:

· Informationspflichten für ZT

Wichtig ist, dass sämtliche Dienstleistungserbringer - also auch ZT - eine Informationspflicht gegenüber dem Dienstleistungsempfänger trifft, bei deren Nichteinhaltung eine Verwaltungsstrafe bis 3.000 Euro verhängt werden kann (näheres dazu siehe §§ 22 – 24 und im Anhang „Zusammenfassung Informationspflichten Dienstleistungsgesetz“).

Das Gleichbehandlungsgebot in § 23 bestimmt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Dienstleistungserbringers für den Zugang zu einer Dienstleistung keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhende diskriminierende Bestimmungen enthalten.

· Genehmigungsverfahren /Einheitliche Ansprechpartner

Geregelt wird (siehe §§ 6 ff) auch das Verfahren vor den Einheitlichen Ansprechpartnern (Ämtern der Landesregierung), bei denen schriftliche Anbringen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit eingebracht werden können. Die EAPs leiten die Anbringen an den regional zuständigen EAP oder im eigenen regionalen Zuständigkeitsbereich an die sachlich zuständige Behörde weiter. **Grundsätzlich können Anbringen (auch von österreichischen Dienstleistungserbringern) bei allen EAPs eingebracht werden (also zB auch in Wien für Vorarlberg).**

Die Einbringung beim EAP gilt grundsätzlich als Einbringung bei der zuständigen Behörde. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen mit dem dritten Werktag der Einbringung. Für Details zu Genehmigungsverfahren (= jedes Verfahren, in dem die Behörde aufgrund eines Antrages oder einer Anzeige eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung zu treffen hat) siehe §§ 12 und 13.

· Informationspflichten für „Behörden“

Nicht nur den EAP treffen Informationspflichten, die inhaltlich zuständigen Behörden haben gemäß § 9

sowohl Dienstleistungsempfängern als auch Dienstleistungserbringern (aus Ö und EWR) auf Anfrage in klarer und leicht verständlicher Form und elektronisch Informationen über die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, Verfügbarkeit öffentlicher Register etc Auskunft zu erteilen.

· **Elektronische Kopien**

§ 11 regelt, dass anstelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien auch signierte elektronische Kopien bzw elektronische „Beglaubigungen“/Bestätigungen

· **Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit:**

Sachlich und örtlich zuständige Behörden sind zur Verwaltungszusammenarbeit mit sachlich und örtlich zuständigen Behörden aus anderen EWR Ländern verpflichtet. Details (welche Daten übermittelt werden dürfen/müssen, Vorwarnmechanismus etc) siehe §§ 14 bis 21

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Cornelia Hammerschlag

Mag. Cornelia Hammerschlag

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Federal Chamber of Architects and Chartered Engineering Consultants
1040 Wien, Karlsplatz 9/2
Tel.: +43 (0) 1 505 58 07 Dw. 51
Fax: +43 (0) 1 505 32 11
mailto: cornelia.hammerschlag@arching.at
www.arching.at

— Anhänge:

Informationspflicht Dienstleistungserbringer - Muster.doc

27 Bytes